

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm

Landeshaus

Kiel, 16.06.2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4704

Staatssekretärin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Bezug auf die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. Juni 2004
übersende ich zu Ihrer Kenntnisnahme eine Zusammenfassung meines Berichts zur
künftigen Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Urteil
des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003.

Mit freundlichen Grüßen

Mathilde Diederich

Mathilde Diederich

Künftige Förderung der Beratungsstellen gemäß §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.07.2003 (Az.: 3 C 26.02)

Nach § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Das Land Schleswig-Holstein hat demzufolge 32,75 Personalstellen bei den freien Trägern mit jeweils 46.500 Euro gefördert. Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat durch Urteil vom 07.08.1996, Az.: 9 A 32/96 (91), diese Förderpraxis bestätigt.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der Angemessenheit konkretisiert und verlangt, dass die Einrichtungen freier Träger, die für die Erfüllung des staatlichen Sicherstellungsauftrags erforderlich sind, einen mindestens 80%igen staatlichen Zuschuss zu ihren notwendigen Personal- und Sachkosten erhalten. Diesen Anteil erreicht die derzeitige Förderung in Schleswig-Holstein nicht.

Das Land hat daher festgelegt, welche der den freien Trägern entstehenden Kosten unbedingt notwendig sind und als solche zuschusspflichtig anerkannt werden:

- Bei den zuwendungsfähigen Personalkosten wird für die Beratungstätigkeit eine Eingruppierung nach BAT IV a entsprechend der Personalkostentabelle des Landes vorgesehen. Mit der Eingruppierung nach BAT IV a ist gewährleistet, dass persönlich und fachlich qualifiziertes Personal die Beratungsarbeit wahrnimmt. Dies entspricht dem Maßstab nach § 9 Nr. 1 SchKG, wonach eine Beratungsstelle nur anerkannt werden darf, wenn ihr Personal die eben genannten Voraussetzungen erfüllt. Für 2003/2004 sind 57.053,91 Euro pro anerkannter Vollzeitstelle zu veranschlagen.
- Nach der Personalkostentabelle werden 10 % der Personal- und Personalgemeinkosten einer BAT IV a – Stelle als Sachkosten anerkannt. Dies sind 7.417 Euro pro anerkannter Vollzeitstelle.
- Hinzu kommt ein Ansatz der zuwendungsfähigen Mietausgaben für einen Beratungsraum sowie für die Nutzung von Nebenräumen in Höhe von aufgerundet 4.000 Euro pro anerkannter Vollzeitstelle.

Von den so ermittelten Beträgen werden entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 80 % als Festbetragsfinanzierung gewährt. Daraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von 54.776 Euro pro anerkannter Vollzeitstelle.

Unter dieser Voraussetzung bedarf es einer Erhöhung der bisherigen Mittel um rund 230 T Euro, die das Land bereitstellen wird.